

„Scheidung light“ mit Notaren – schon wieder?

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen



In einem Interview mit dem Handelsblatt kurz vor Ende des vergangenen Jahres hat die neue bayerische Justizministerin *Beate Merk*, CSU, gemeint: Wo steht eigentlich geschrieben, dass bei Ehescheidungen immer eine Verhandlung vor dem Familiengericht notwendig ist? In einvernehmlichen Fällen kann den schriftlichen Gerichtsbeschluss ebenso gut ein Notar vorbereiten.

Auch die Erteilung von Erbscheinen und die Eröffnung von Testamenten könne man getrost den Notaren überlassen (Handelsblatt, 19.12.2003).

Man ist geneigt, der neuen Justizministerin zu empfehlen, dass ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung erleichtert. Die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte für Ehescheidungs- und sonstige Familiensachen finden sich im GVG und der ZPO (§ 23b GVG, §§ 606, 621 ZPO).

Der Vorschlag der bayerischen Justizministerin ist nicht neu. So meinte der damalige gerade ins Amt gekommene Berliner Senator für Justiz *Körting*, 1998/1999 die Fachwelt mit dem Vorschlag begeistern zu können, Ehescheidungen zukünftig bei den Standesämtern anzusiedeln. Der Vorschlag wurde von dem Bundesjustizminister *Schmidt-Jortzig* vehement unterstützt.

Die Bundesnotarkammer hatte 1991 schon einmal den Versuch unternommen, die einvernehmliche Ehescheidung den Notaren zuzuschieben.

Folgende Argumente sprechen gegen derartige Überlegungen:

1. Die Justizstatistiken lassen keine klare Erkenntnis darüber zu, wie es zu einer einvernehmlichen Ehescheidung kommt. Es gibt zwar auch nach meiner Erfahrung Fälle, die innerhalb von wenigen Minuten abgewickelt werden können: Kinderloses Ehepaar mit jeweils gleichem Nettoeinkommen beim gleichen Arbeitgeber lässt sich nach einer kurzen Ehe scheiden. Der Aufwand der Familiengerichte für diese Scheidung ist minimal. Häufig kommt es aber in vielen Fällen erst im Gerichtstermin zu einem umfassenden Ehescheidungsfolgenvergleich, der von beiden Parteien akzeptiert wird. Hier ist das Geschick des Familienrichters und der beteiligten Anwälte gefragt, das Ehescheidungsverfahren mit einem umfassenden Vergleich zu beenden (vgl. auch Interview mit Frau *Reischauer-Kirchner*, Staatssekretärin im Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz, FF 1999, 97 f.).
2. Zwei parallele Verfahren, einmal vor dem Notar und einmal vor dem regulären Familiengericht, sind nicht zu rechtfertigen. Die „notarielle Scheidung“ würde den Eindruck erwecken, als wolle man die Ehescheidung von Staatswegen erleichtern. Eine derartige Zweigleisigkeit ist abwegig.
3. Artikel 6 des Grundgesetzes sieht eine Institutsgarantie der Ehe und Familie vor. Der gesetzlichen Möglichkeit der Ehescheidung steht die Institutsgarantie der Ehe zwar nicht entgegen, allerdings soll die Ehescheidung auch nicht erleichtert werden. Zu den Strukturprinzipien der Ehe gehört, dass sie eine grundsätzlich unauflösbare

Lebensgemeinschaft ist, die nur durch einen gerichtlichen Gestaltungsakt beendet werden kann (vgl. *Maunz-Dürig/Badura* zu Artikel 6, Rn 72; ähnlich *Peschel-Gutzeit*, Scheidung light – Neuland oder Sackgasse?, FPR 1999, 127. Frau *Peschel-Gutzeit* war lange Jahre bekanntlich Familienrichterin, bevor sie Senatorin für Justiz in Berlin und Hamburg wurde.

4. Die Scheidungsvoraussetzungen festzustellen, ist eine typisch richterliche Aufgabe, die von einem Notar nicht wahrgenommen werden kann (Beweisaufnahme).
5. Dass gerade Notare besonders geeignet sein sollen, Ehescheidungen durchzuführen, dürfte in Anbetracht der aktuellen Diskussion um Eheverträge und ihre Wirksamkeit bezweifelt werden können. Nach den grundlegenden Entscheidungen des BVerfG v. 6.2.2001 stehen die Eheverträge, die schließlich von Notaren erstellt worden sind, auf dem Prüfstand. Der BGH wird aktuell zu einem Urteil des OLG München, Senat Augsburg, entscheiden müssen, ob der notarielle Vertrag Bestand hat (vgl. *FamRZ* 2003, 35 und *FF* 2003, 30 sowie *Dauner-Lieb*, *FF* 2003, 117).

Warum unter diesen Umständen ausgerechnet Notare besonders qualifiziert sein sollen, die Vereinbarung und die Ehescheidung durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Justizministerin *Merk* inzwischen eine weitere Presseerklärung herausgegeben hat – Ehe als familienpolitisches Leitbild bleibt unangetastet (vgl. Pressemitteilung v. 8.1.2004, abrufbar über www.justiz-bayern.de.presse).

Die Justiz mag Möglichkeiten nutzen, Aufgaben abzubauen und zu privatisieren. Im Bereich der Familiengerichtbarkeit besteht hierzu weder ein Anlass noch eine Notwendigkeit.

Aufsätze

Außergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen¹

– zur anwaltlichen Vertragsgestaltung – ein Streifzug –

Jörg Hoffmann, Vorsitzender Richter am OLG Zweibrücken

I. Gegenstand der Darstellung

Angesprochen ist allein die in der anwaltlichen Praxis im Vordergrund stehende Regulierung von Kindesunterhalt sowie Trennungs- und nachehelichem Ehegattenunterhalt. Familienunterhalt, Elternunterhalt, Ansprüchen zwischen nicht verheirateten Eltern nach § 1615l BGB sowie Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt vertragsrechtlich eine eher geringe Bedeutung zu. Die Darstellung beschränkt sich des Weiteren auf gesetzliche Unterhaltsansprüche, die durch Zahlung einer Geldrente nach § 1361 Abs. 4 BGB (Trennungsunterhalt), §§ 1570 ff., 1585 Abs. 1 BGB (nachehelicher Ehegattenunterhalt) sowie §§ 1601, 1612 BGB (Kindesunterhalt) zu befriedigen sind. Die Unterhaltsgewährung durch einseitiges Rechtsgeschäft wie Stiftung oder letztwillige Verfügung ist ebenso wenig angesprochen wie den Lebensunterhalt sichernde Leibrenten, Altenteilsverträge oder die bedarfsdeckende Übertragung von ertragsreichen Vermögenswerten wie z.B. Wertpapieren, Immobilien etc.

¹ Die Darstellung entspricht in Teilen meinen weiterführenden Ausführungen in *Göppinger/Wax*, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., Rn 1282 ff. Auf weitergehende Formulierungsbeispiele ist aus Platzgründen verzichtet. S. dazu die umfangreiche Spezialliteratur.